

Sachverhalt:

Am 10.10.2014 wurde vom Landtag des Bundeslandes X nachstehende Novelle zur (in der Beilage abgedruckten) bisher geltenden Fassung des Sportgesetzes des betreffenden Bundeslandes verabschiedet und anschließend im LGBl kundgemacht:

Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a. (1) Der Berg- und Schiführerverband kann für die Erbringung von Leistungen im Sinne des § 12 Abs. 2 durch Verordnung Fixtarife bestimmen. Diese sind nach Ansätzen zu erstellen, die abgestellt auf die Art der Tätigkeit sowie auf die Anzahl der geführten oder begleiteten Personen und unter Bedachtnahme auf die erfahrungsgemäß damit verbundene Inanspruchnahme des Berg- und Schiführers und die von ihm zu tragende Verantwortung in angemessener Höhe nach Stunden, Halbtagen und Tagen festzusetzen sind.

(2) Verordnungen im Sinne des Abs. 1 sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Wer andere als die gemäß Abs. 1 bestimmten Tarife fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von bis zu € 3.000,- zu bestrafen.“

Wie sich aus der begleitenden Medienberichterstattung und teilweise auch aus den Gesetzesmaterialien ergibt, geht diese Novelle in erster Linie auf eine politische Initiative des Berg- und Schiführerverbandes des Landes X zurück, der eine Gefährdung der Existenzfähigkeit seiner Mitglieder durch die zuletzt stark gestiegene Zahl an „qualitativ mangelhaften Angeboten zu Dumpingpreisen“ von Marktteilnehmern aus anderen Bundesländern und vor allem aus anderen EWR-Mitgliedstaaten fürchtet. Diesem „untragbaren und das öffentliche Interesse am Ruf des Landes X als hochwertige Tourismusdestination abträglichen Zustand“ soll durch die Festlegung von Fixpreisen entgegengewirkt werden.

Pünktlich zu Jahresbeginn wurde vom Vorstand des Berg- und Schiführerverbandes auch tatsächlich eine Tarifordnung mit – dem Gesetz entsprechend gegliederten – Tarifansätzen beschlossen und im LGBl kundgemacht.

In der Anfang Februar 2015 abgehaltenen Vollversammlung des Berg- und Schiführerverbandes wurde in der Folge – mit der dafür nötigen Zweidrittelmehrheit – eine Satzungsänderung verabschiedet, der zufolge die „Festlegung von Fixtarifen gemäß § 17a des Sportgesetzes“ verbandsintern zu den Aufgaben der Vollversammlung gehört. Die Kundmachung dieser Novelle erfolgte Mitte April 2015 (im dafür vor-

gesehenen Kundmachungsorgan) unter Berufung auf die „durch achtwöchiges Unterbleiben eines Einspruchs erteilte Genehmigung des Landeshauptmannes“. Eine neue Tarifordnung wurde bis dato allerdings noch nicht beschlossen und steht derzeit auch nicht unmittelbar zur Diskussion.

Mit Anlaufen der Wander- und Klettersaison macht sich in den betroffenen Verkehrskreisen zunehmend Unmut über die „amtliche Preisfestlegung“ breit. In der „rechtlichen Ersteinschätzung“ eines vom Berg- und Schiführerverband eines Nachbarbundeslandes beauftragten Rechtsanwalts wird kritisch festgehalten, dass

1. § 17a Sportgesetz und die auf dieser Grundlage verordnete Festlegung von Fixtarifen gegen das Grundrecht auf Eigentum verstößt, wie es in Art 5 StGG 1867 für österreichische Staatsangehörige, in Art 1 ZPEMRK aber auch für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten grundgelegt ist;

2. der Berg- und Schiführerverband von Verfassungs wegen nicht mit der weisungsfreien Erlassung von Tarifverordnungen betraut hätte werden dürfen, da dies den vom Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1920 vorgefundenen Organisationsgrundsätzen für Selbstverwaltungskörper, wie sie der VfGH seit Mitte der 1970er-Jahre in ständiger Rechtsprechung judiziert, widerspricht;

3. § 17a Sportgesetz mit seiner pauschalen Formulierung das in § 21 Abs 5 leg cit grundgelegte Aufsichtsrecht der Landesregierung unterläuft; und

4. die bis dato in Geltung stehende Tarifordnung mit Kundmachung der im Februar 2015 beschlossenen Satzungsänderung invalidiert ist.

Prüfungsaufgabe:

I. Erörtern Sie mit umfassender Begründung die Richtigkeit der in der anwaltlichen Ersteinschätzung aufgestellten Behauptungen! Gehen Sie dabei

* im Zusammenhang mit Punkt 2. jedenfalls auch darauf ein, ob der Berg- und Schiführerverband im Sportgesetz tatsächlich zur weisungsfreien Erlassung von Tarifverordnungen ermächtigt wird und ob er zumindest dem Grunde nach die Kriterien für das Vorliegen eines Selbstverwaltungskörpers erfüllt; und

* im Zusammenhang mit Punkt 4. jedenfalls auch auf das ordnungsgemäße Zustandekommen der Satzungsänderung und die Verfassungskonformität der dafür einschlägigen Gesetzesbestimmungen ein!

II. Beurteilen Sie mit umfassender Begründung, ob eine Einzelperson, die beabsichtigt, im Land X im Sommer 2015 Leistungen im Sinne von § 12 Abs. 2 zu erbringen, dazu legitimiert ist, § 17a Sportgesetz und die darauf beruhende Tarifordnung mit Individualantrag beim VfGH zu bekämpfen!

Auszug aus dem Landesgesetz vom 12.6.1997 über das Sportwesen im Bundesland X (Sportgesetz)

LGBl 1997/93 idgF

§ 12. Tätigkeitsbereiche

(1) [...]

(2) Die Tätigkeit des Berg- und Schiführers umfasst folgende Tätigkeiten:

1. das Führen und Begleiten auf Bergtouren, insbesondere auch auf Steigen mit versicherten Passagen oder gefährlichen Restschneefeldern sowie auf Steigen, die über vergletschertes Gelände führen, sowie das Führen und Begleiten auf Schitouren;
2. das Führen und Begleiten auf Bergtouren, die ausschließlich über gebahnte Wege und Steige oder unvergletschertes Gelände führen (Wanderführen).

(3) [...]

§ 13. Berechtigungsschein

(1) Die Tätigkeiten gemäß § 12 dürfen – außer in den Fällen des Abs. 2 – erwerbsmäßig nur auf Grund eines entsprechenden Berechtigungsscheines ausgeübt werden. Der Berechtigungsschein ist auf Grund einer schriftlichen Anmeldung der Tätigkeit von der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach Einlangen aller erforderlichen Nachweise (§ 16 Abs. 1) auszustellen, wenn der Anmelder die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 14 erfüllt und die für die angemeldete Tätigkeit erforderliche fachliche Befähigung gemäß § 15 besitzt.

(2) Ein Berechtigungsschein ist nicht erforderlich für

1. Tätigkeiten gemäß § 12, die von Personen ausgeübt werden, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes oder EWR-Mitgliedslandes zur jeweiligen Tätigkeit berechtigt sind, sofern diese ihre Tätigkeit nicht bloß vorübergehend, sondern auf unbestimmte Zeit im Bundesland X ausüben;
2. [...].

§ 21. Berg- und Schiführerverband des Bundeslandes X

(1) Alle Personen, denen ein Berechtigungsschein für eine Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 2 ausgestellt wurde, bilden den Berg- und Schiführerverband des Bundeslandes X. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und zur Führung des Landeswappens befugt.

(2) Dem Berg- und Schiführerverband obliegen im eigenen Wirkungsbereich die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in allen berufsspezifischen Angelegenheiten, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Erstattung von gutachterlichen Stellungnahmen gemäß § 15 Abs. 7.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich und nach den Weisungen der Landesregierung obliegt dem Berg- und Schiführerverband

1. je nach Bedarf die Durchführung von Ausbildungslehrgängen zur Erlangung der fachlichen Befähigung gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 bis 5 und die Abhaltung der entsprechenden Prüfungen; die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen;

2. die Durchführung von Fortbildungskursen;

3. die Ausstellung von Bescheinigungen (Praxiskarten) für Personen, die in einem Ausbildungskurs gemäß Z 1 bereits jene Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die nach den Erfahrungen der Wissenschaft ausreichen, um unter Aufsicht eines Berg- und Schiführers die Tätigkeiten gemäß § 12 Abs. 2 auszuüben (Berg- und Schiführeranwärter).

(4) Der Berg- und Schiführerverband hat sich eine Satzung zu geben (Art. 120b Abs. 1 B-VG), die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Landeshauptmannes bedarf. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder die ordnungsgemäße Besorgung der Verbandsgeschäfte nicht gewährleistet ist.

(5) Der Berg- und Schiführerverband unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Sie hat die Aufsicht dahin auszuüben, dass der Verband bei der Besorgung der ihm zukommenden Aufgaben Gesetze, Verordnungen oder die jeweilige Satzung nicht verletzt und seinen Wirkungsbereich nicht überschreitet. Die Landesregierung hat Beschlüsse und Verfügungen der Organe, die gegen Gesetze, Verordnungen oder die Satzung verstoßen, aufzuheben.

§ 22. Organe des Berg- und Schiführerverbandes

(1) Organe des Berg- und Schiführerverbandes sind

1. der Obmann,

2. der Vorstand und

3. die Vollversammlung aller Mitglieder des Verbandes.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten, den Ausbildungsreferenten und dem Beirat.

(3) Der Obmann, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind von der Vollversammlung auf Grund von Wahlvorschlägen mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Verbandes.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstandes und seiner Mitglieder beträgt drei Jahre.

(5) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, sind die Aufgaben des Berg- und Schiführerverbandes vom Vorstand wahrzunehmen.